

Lehmann und Krohn setzten sich im weiteren mit den verbrechensbegünstigenden Faktoren auseinander. Ohne hier die Bedeutung dieser Frage zu negieren oder ihre Wichtigkeit zu mindern, zeigen die angeführten Beispiele, daß man Maßnahmen zur Beseitigung der Ursachen des Verbrechens und der Bedingungen, die die Begehung von Verbrechen ermöglichen oder begünstigen, mit allen Mitteln in die Allgemeine Aufsicht zwingt.

Nehmen wir das zweite Beispiel, das Lehmann und Krohn anführen: das Fehlen eines bewachten Parkplatzes als begünstigender Umstand für die mißbräuchliche Benutzung von Kraftfahrzeugen. Diese Feststellung erforderte selbstverständlich Maßnahmen des Staatsanwalts. Warum aber der Umweg über den Hinweis als Maßnahme der Allgemeinen Aufsicht? Warum nicht den geraden Weg des § 3 StPO, der die angesprochenen Organe verpflichtet, die Mitteilungen des Staatsanwalts zu beachten? Eine solche Mitteilung, die analytischen Charakter trägt, kann der Staatsanwalt ausführlich in der Ratssitzung erläutern. Das heißt: die Erforschung und Auswertung der Ursachen und Bedingungen von Straftaten hat nicht in jedem Fall durch die Allgemeine Aufsicht zu erfolgen, sondern auf der Grundlage des § 3 StPO in Auswertung des Ermittlungsverfahrens bzw. der Ermittlungen zu geschehen. Die Mittel der Allgemeinen Aufsicht sind dann anzuwenden, wenn Gesetzesverletzungen strafbare Handlungen begünstigen.

Eine solche Arbeitsweise zersplittert nicht die Arbeit des Staatsanwalts, sondern sichert die allseitige Erforschung der sich aus den Strafverfahren ergebenden Probleme und qualifiziert den Staatsanwalt, die ihm gestellten Aufgaben zur Überwindung der Kriminalität zu erfüllen. Dadurch wird auch verhindert, daß die Verantwortung von einer Abteilung der Staatsanwaltschaft auf eine andere abgeschoben wird. Eine solche Arbeitsweise, wie sie Meyer darlegt⁹, daß das Untersuchungsorgan sowohl von der „Strafabteilung“ als auch durch die Abteilung Allgemeine Aufsicht angeleitet wird, deckt eine noch sehr verbreitete, ungenügende Arbeitsweise sowohl des Untersuchungsorgans als auch des Staatsanwalts auf dem Gebiet der Verbrechensbekämpfung auf. Es kann nur die Abteilung der Staatsanwaltschaft für die Anleitung des Untersuchungsorgans im Ermittlungsverfahren verantwortlich sein, die das Ermittlungsverfahren leitet, also die Strafabteilung. Man geht den Weg des geringsten Widerstandes, wenn man die Abteilung Allgemeine Aufsicht einschalten will, weil dem Strafstaatsanwalt die notwendigen Kenntnisse allgemeiner Gesetze fehlen. Solche Verfahren, wie sie Meyer als Ausgangspunkt seines Artikels genommen hat, bedingen eine allseitige planmäßige und intensive Anleitung des Untersuchungsorgans. Sie bedürfen weiter der konkreten Weisung durch den Staatsanwalt, insbesondere zur Aufdeckung der Ursachen und Bedingungen, die zum Verbrechen führten, und der ständigen Auswertung der Ergebnisse der bisherigen Ermittlungen; das ist eine umfangreiche Arbeit. Wenn zur Unterstützung des verantwortlichen Staatsanwalts Staatsanwälte aus anderen Abteilungen, hier aus der Abteilung Allgemeine Aufsicht, beratend mitwirken, um z. B. über die Gesetzlichkeit im Bauwesen Klarheit zu schaffen, so ist das ein Ausdruck der gegenseitigen sozialistischen Hilfe, wie sie in der Staatsanwaltschaft selbstverständlich sein sollte.

Gerade der Artikel von Meyer zeigt, wie notwendig es ist, die Ursachen und Bedingungen, die zu Verbrechen führten, im Ermittlungsverfahren zu erforschen und das gesamte Strafverfahren zur Beseitigung des

Sumpfes zu nützen, aus dem die Verbrechen bei uns noch erwachsen. Zur Beseitigung dieses Sumpfes hat selbstverständlich auch die Allgemeine Aufsicht mit ihren spezifischen Mitteln und Methoden gemäß dem Staatsanwaltschaftsgesetz beizutragen. So muß die Allgemeine Aufsicht Maßnahmen ergreifen, wenn die begünstigenden Bedingungen für Verbrechen auf Verletzung von Gesetzen und Verordnungen der Deutschen Demokratischen Republik beruhen (nicht Kriminalgesetzen) oder Anhaltspunkte für solche Gesetzesverletzungen vorhanden sind. Hier ist es Aufgabe der Allgemeinen Aufsicht, Untersuchungen gemäß § 15 St AG zu führen und für die Beseitigung dieser Gesetzesverletzungen zu sorgen.

Ein gutes Beispiel für die Tätigkeit des Staatsanwalts in der Allgemeinen Aufsicht ist in dem Beitrag von Müller enthalten¹⁰. Insbesondere die Konsequenz, mit der der Einspruch gegenüber dem Rat des Kreises durchgesetzt wurde, zeigt, wie die Gesetzlichkeitsaufsicht durchzuführen ist und die Gesetze durchzusetzen sind. Dagegen zeigen die Ausführungen von Steinert und Stilla, daß der Staatsanwalt mittels der Allgemeinen Aufsicht die Kontrolltätigkeit anderer Organe ersetzt. Die in ihren Ausführungen dargelegte Methode der Befragung in dem geschilderten Umfang zeigt, wie der Staatsanwalt Kontrolle der Durchführung und nicht Aufsichtstätigkeit durchführte. Der Fehler liegt hierbei in dem Herangehen des Staatsanwalts an Hinweise auf Gesetzesverletzungen.

Steinert und Stilla forderten von den Verantwortlichen der Betriebe die Untersuchung von „Ursachen vermutlicher Gesetzesverletzungen“. Entweder hat der Staatsanwalt „Anhaltspunkte für das Vorliegen von Gesetzesverletzungen“ (§ 15 St AG) oder er hat sie nicht. Vermutungen sind sowohl im Ermittlungsverfahren als auch in der Allgemeinen Aufsicht keine Grundlage zur Erforschung eines Sachverhalts, noch weniger von Ursachen solcher vermutlichen Sachverhalte. Hätten die Staatsanwälte in Gera Gesetzesverletzungen festgestellt, so mußten sie entscheiden, mit welchen Mitteln die Gesetzlichkeit wiederhergestellt wird und die Ursachen dieser Gesetzesverletzungen beseitigt werden können. Die Darlegungen von Steinert und Stilla sind ein Beispiel dafür, wie der Staatsanwalt in der Allgemeinen Aufsicht nicht arbeiten soll und darf.

Der geforderte Auskunftsbericht kann doch nur von Wirtschaftsfachleuten richtig ausgewertet und zur Grundlage von Veränderungen genommen werden. In der angeführten WB ist sich offensichtlich die Leitung über die Frage der Kontrolle und Anleitung und insbesondere die Verantwortung für die Einhaltung der Gesetzlichkeit nicht im klaren. Für die Einhaltung der Gesetzlichkeit im Bereich der WB ist der Leiter der WB, für den VEB der Leiter des VEB und für die Abteilung und den Meisterbereich sind der Abteilungsleiter und der Meister verantwortlich. Genauso sind für die Durchsetzung und Einhaltung der Gesetzlichkeit im Bezirk der Bezirkstag und seine Organe, im Kreis der Kreistag und seine Organe verantwortlich. Wenn alle diese Organe ihren Pflichten gerecht werden und ihre Rechte wahrnehmen, können noch schneller und besser alle Schwierigkeiten, die beim Übergang zum Sozialismus auftreten, überwunden werden.

Die Allgemeine Aufsicht hat mit ihren spezifischen Mitteln dafür zu sorgen, daß die staatlichen und wirtschaftlichen Organe den Kampf um die Durchsetzung der Gesetzlichkeit erfolgreich führen, keine Ungesetzlichkeiten zulassen, d. h. die Beschlüsse der Partei zur Sicherung des Sieges des Sozialismus verwirklichen. Damit wird die Forderung des Staatsanwaltschaftsgesetzes, die oberste Aufsicht über die strikte Einhal-

⁹ Meyer, a. a. O., S. 856/857.

¹⁰ „Aufsicht des Staatsanwalts über die Verwendung von Haushaltsmitteln durch die örtlichen Räte“, NJ 1961 S. 744.